



Thüringer Landesverwaltungsamt
Herr Scheid
Referat 240
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Gebäude: Markt 2

Auskunft erteilt: Herr Hartmann

Telefon: 03691/ 670-200

Telefax: 03691/ 670-209

E-Mail: finanzverwaltung@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen
240.3-1512-001/22-EA

Ihre Nachricht vom
17.05.2022

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
13.06.2022

Hinweise zur Aufstellung der Jahresrechnung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Scheid,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17.05.2022 möchte ich darauf hinweisen, dass der von Ihnen verwendete Stand der Haushaltsplanung 2022 mit einer zusätzlichen Zuweisung des Landes in Höhe von 7,1 Mio. Euro aufgrund des Gespräches der Oberbürgermeisterin mit der Staatssekretärin des Innenministeriums und dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes inzwischen nicht mehr aktuell ist. Da von Seiten des Landes keine Möglichkeit gesehen wurde, der Stadt Eisenach zusätzlich zu der Finanzhilfe nach § 9 EisenachNGG eine weitere Zuweisung zu gewähren, wurde der Haushaltsentwurf einer nochmaligen Überarbeitung unterzogen und letztlich durch eine weitere Veränderungen sowie die Einplanung einer Kreditaufnahme in Höhe von 2,5 Mio. Euro letztlich ausgeglichen erstellt und dem Stadtrat der Stadt Eisenach zur Sitzung am 23.05.2022 vorgelegt. Die Beratung und Beschlussfassung soll in der Sitzung 04.07.2022 erfolgen.

Der dem Stadtrat zur Sitzung am 23.05.2022 vorgelegte Haushaltsentwurf 2022 wurde Ihrem Hause am gleichen Tage per Mail ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Der Haushaltsausgleich wurde nach intensiven Beratungen, Überprüfungen und Fortschreibungen der Planansätze letztlich ohne eine „sonstige Zuweisung des Landes“ bzw. die Einplanung einer Bedarfszuweisung, allerdings unter Einplanung der bereits dargestellten Kreditaufnahme, hergestellt.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr Do 7:00 - 18:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Ungeachtet dessen halte ich es für zwingend erforderlich auf einige Punkte Ihres Schreibens teils zur Klar- bzw. Richtigstellung, teils aber auch zur Erläuterung und Aktualisierung der weiter fortgeschrittenen Haushaltsplanung 2022 inkl. Haushaltsrechnung 2021 einzugehen.

Die ehemals kreisfreie Stadt Eisenach weist - in 2010 offiziell festgestellt und anerkannt - ein strukturelles Defizit auf. In der Folge musste für den Zeitraum 2012-2022 ein HSK aufgelegt werden. Die Haushaltsaufstellung und -ausführung stellte sich damit als sehr herausfordernd dar, war und ist deswegen geprägt von langwierigen Verfahren, welche zu anhaltenden haushaltslosen Zeiträumen in den einzelnen Haushaltsjahren führten.

Eingeschränkt war bzw. ist vor allem die haushaltsrechtskonforme Umsetzung dringend notwendiger städtischer Investitionen. Die rechtskonforme, haushalterische Abbildung der i.d.R. mehrjährigen Baumaßnahmen über die Einplanung von Verpflichtungsermächtigungen war nicht möglich und auch nicht genehmigungsfähig. Um die auch in Konsolidierungszeiten dringend notwendigen Investitionsmaßnahmen durchführen und deren Finanzierung haushalterisch absichern zu können, wurde dazu übergegangen die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit in einem häufig sehr frühen Planungsstadium aufzunehmen.

Dieser Prozess der Haushaltsaufstellung und -konsolidierung wurde immer sehr eng, zielführend und vertrauensvoll mit Ihrem Haus explizit abgestimmt. Eine andere Alternative konnte dabei nicht aufgezeigt werden.

Ich bitte nun darum auf „den letzten Metern“ der laufenden Haushaltskonsolidierung nicht diese gemeinsam getragene Verfahrensweise in ein haushalterisch fragwürdiges Licht zu stellen. Ich bin erfreut, dass das TLVWA die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen in den künftigen Haushalten der Stadt als genehmigungsfähig in Aussicht stellt.

Hinsichtlich der scheinbar nur zögerlichen Abarbeitung der aufgelaufenen Haushaltsreste können Sie versichert sein, dass diese Problematik die Stadtverwaltung ebenfalls intensiv beschäftigt. Letztendlich weist es darauf hin, dass die dringend notwendigen, vom Stadtrat priorisierten Investitionsmaßnahmen aus verschiedenen Gründen nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit - vor allem vor dem Hintergrund der dahinterstehenden Bedarfe der Bürgerschaft - umsetzbar sind.

Eine Ursache resultiert aus dem sehr späten Inkrafttreten der jeweiligen Haushaltssatzungen als Grundvoraussetzung zur Inanspruchnahme dieser Mittel. Dies betrifft v.a. die jeweils neu gebildeten Reste.

Aber auch die Abarbeitung bestehender Reste muss aus städtischer Sicht schneller möglich sein. Hinderlich sind hier u.a. diverse Auflagen und Besonderheiten in langwierigen öffentlichen Vergabeverfahren, welche immer wieder zu Verzögerungen führen, sei es weil Konkurrenten klagen und/oder unwirtschaftliche Angebote abgegeben werden oder sich keine Auftragnehmer finden bzw. diese tlw. sogar nach Zuschlagserteilung „abspringen“.

Ein Aspekt der ebenfalls vor allem in den letzten zwei / drei Jahren und überproportional in den letzten 6 Monaten zu tlw. erheblichen Verzögerungen führt, sind die Verwerfungen durch die Corona- und Energiekrise sowie aktuell dem Ukrainekrieg, die sich durch massive Preissteigerungen, langfristige Lieferproblematiken (aktuelles Beispiel: u.a. Marienstraße) und Fachkräftemangel (intern & extern) sehr deutlich bemerkbar machen. Diese Problematik ist aber sicher keine Eisenacher Spezifika, sondern betrifft alle öffentlichen und privaten

Bauherren in der Bundesrepublik. Aus städtischer Sicht dürfte sich diese Problematik allerdings noch verschärfen und verstetigen und bedarf einer gesamtdeutschen Lösung.

Aus meiner Sicht kann es aber nicht die Lösung darstellen, nunmehr die Haushaltsausgabereste der vom Stadtrat priorisierten, zwingend notwendigen Investitionsmaßnahmen in Abgang zu stellen, um sie dann ggfs. umgehend wieder im nächsten Plan neu einzustellen. Darüber hinaus würde diese Variante zu einem sofortigen (Bau-)Stopp wesentlicher städtischer Investitionsmaßnahmen (Karlsplatz, Schulen, Turnhallen) führen, der gravierende Auswirkungen auf das städtische Leben und (tlw.) die Erfüllung von städtischen Pflichtaufgaben hätte.

In den bisherigen Gesprächen wurde m. E. daher abgestimmt, nach Eintritt der Statusveränderung nun den Fokus noch stärker auf den Abbau der bis zum 31.12.2021 aufgelaufenen Reste zu richten und künftige Investitionsmaßnahmen wieder stärker mit Verpflichtungsermächtigungen zu planen, sofern dies erforderlich sein sollte. Daher wurde in dem Ihnen vorliegenden HH-Entwurf 2022 nun der Vermögenshaushalt mit einem Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.851.150 Euro geplant, um eine notwendige Restebildung im Rahmen der Jahresrechnung so weit wie möglich minimieren zu können.

1. Fehlende Veranschlagung von Einnahmen im Haushaltsplan 2022

Es ist korrekt, dass zum Planstand 24.3.2022 – d.h. vor abschließender Fertigstellung der Jahresrechnung noch nicht alle neu zu veranschlagenden Einnahmen aus Fördermitteln berücksichtigt werden konnten.

Der in den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.05.2022 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 beinhaltet bereits die noch „fehlenden“ Veranschlagungen von Einnahmen im Zusammenhang mit der Bildung von Haushaltsausgaberesten des Jahres 2021.

2. Unzulässige Bildung von Haushaltsresten

Die Haushaltssatzung 2021 wurde am 28.09.2021 durch den Stadtrat der Stadt verabschiedet und sodann der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Schlussendlich zog sich das Verfahren bis zum Erlass der rechtskräftigen Haushaltssatzung bis zum Dezember 2021 hin. Am 20.12.2021 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 in der örtlichen Presse, mit dem anschließenden rückwirkenden In-Kraft-Treten der Satzung zum 01.01.2021.

Nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2021 wurde seitens der Stadt in der Haushaltsausführung bei vorhandenen Mehrbedarfen von den Regularien des § 58 ThürKO Gebrauch gemacht und im Bedarfsfall über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen im Rahmen der Vorgaben des § 58 ThürKO, durch die entsprechend zuständigen Gremien in der Stadt, bereitgestellt. In allen Fällen waren die Mehrausgaben durch entsprechende Deckungen unterlegt. Diese Vorgehensweise wurde in der Vergangenheit nicht beanstandet (u.a. Prüfung TRH).

Der Vorschlag, die Haushaltsansätze des durch **den Stadtrat beschlossenen Haushaltes** aufgrund der fehlenden Satzung *jederzeit* noch *anzupassen*, ist aus meiner Sicht leider nicht nachvollziehbar und m. E. in der kommunalen Praxis auch nicht umsetzbar. Die „jederzeitige“ Anpassung der vom Stadtrat mit dem Beschluss der Haushaltssatzung beschlossenen

Haushaltsansätze können doch nur durch Beschluss desselben Gremiums angepasst werden. Wie soll dies anders als mit dem Instrument der üpl. / apl. Ausgabe realisiert werden. Darüber

hinaus war die Haushaltssatzung mit der Bekanntmachung am 20.12. wirksam geworden zum 1.1. des Haushaltsjahres. Aus den dargelegten Gründen wurde nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes 2021 das Instrument der üpl. / apl. Ausgaben angewendet, zumal eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung des bereits beschlossenen, aber noch nicht genehmigten Haushaltes aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre.

M.E. liegt die Lösung des scheinbaren Problems eher darin, dass die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung zeitnaher in Kraft gesetzt werden muss.

Die Möglichkeit über- und außerplanmäßige Ausgaben in das Folgejahr zu übertragen wird durch die Regelungen des § 19 Abs. 4 ThürGemHV eröffnet und entsprechend wahrgenommen.

Ein Verstoß gegen Haushaltsrecht ist insoweit nicht erkennbar. Ungeachtet dessen würde ich gern die Beratung und Empfehlung des TLVWA nach § 116 ThürKO in Anspruch nehmen und bitte um entsprechende Darstellung dieser Auslegung des § 58 ThürKO. Ggfs. ist diese Variante geeignet die haushalterische Abwicklung über die Möglichkeit dieser „Anpassungen“ zu erleichtern bzw. zu beschleunigen. Dem stehe ich offen und erwartungsvoll gegenüber.

3. Nachweis für die zulässige Bildung von Haushaltseinnahmeresten fehlt

Die ausgereichte Übersicht der Stadt Eisenach zur Kassenwirksamkeit der Haushaltsreste 2021 stellte einen Zwischen- bzw. Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Ausreichung dar (künftig ist darauf noch expliziter hinzuweisen).

Es ist richtig, dass Einnahmereste mit einem Volumen in Höhe von 4.807.653,68 € im Rahmen der JR 2021 gebildet wurden. Die Voraussetzungen zur Übertragbarkeit wurden seitens der Stadt im Vorfeld geprüft und die Kassenwirksamkeit der Einnahmen in 2022 war zum jeweiligen Stand als gesichert anzusehen, was zu den genannten Restbildungen führte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Einschätzung auf Bescheiden und/oder den aktuellen Zusagen der Fördermittelgeber in den lfd. FM-Verfahren basiert. Ungeachtet dessen kommt es in der Folge aber häufig zu Anpassungen/Änderungen in den Maßnahmen, die in der Folge auch geänderte Bescheide/ Zusagen mit tlw. anderen Zahlungszielen und Förderhöhen nach sich ziehen (aktuelles Bsp. Jahnhalle).

Bis dato wurden rd. 890 T€ tatsächlich an Einnahmeresten kassenwirksam (nicht für HHER der in der Anlage 3 gelisteten Maßnahmen). Ein Großteil der investiven Maßnahmen, für welche im Rahmen der Gesamtfinanzierung u. a. die gegenständlichen HHER gebildet wurden, befindet sich in der laufenden Ausführung/ Umsetzung. Entsprechend Baufortschritt werden auch die Einnahmen entsprechend abgerufen.

4. Abgänge auf Haushaltseinnahmereste verschlechtern Sollergebnis 2021

Dass die Abgänge auf Haushaltseinnahmereste das Sollergebnis verschlechtern ist der Stadt bewusst, bei den genannten Positionen war aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine andere Handhabung möglich. Der Kommentar zum § 79 ThürGemHV spricht demgegenüber sogar davon, dass dies „...auch im Sinne einer flexiblen Haushaltsführung gewollt sein kann.“

In der Haushaltsplanung 2022 ff. wurden die Einnahmen aus in Abgang gestellten Haushaltseinnahmeresten, welche voraussichtlich zu realisieren sind, entsprechend berücksichtigt und verbessern damit das Ergebnis.

Die Beurteilung der Einnahme- und Ausgabereise erfolgt nicht unabhängig voneinander, sondern wird maßnahmenbezogen vorgenommen. Der notwendige Blick auf die Gesamtfinanzierung einzelner Maßnahmen bleibt gewahrt.

Die gebildeten Haushaltsreste sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabeseite sind in laufenden Maßnahmen gebunden. Eine In-Abgang-Stellung der Haushaltsausgabereise zur Verbesserung des Jahresrechnungsergebnisses 2021 und in der Folge zur Finanzierung des Haushaltes 2022 ist aus Sicht der Stadt nicht zielführend, da die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen unabdingbar ist.

5. Unzulässige Übertragung von Haushaltseinnahmeresten (HER)

Der Einnahmerest korrespondiert mit einem Ausgabereise in gleicher Höhe. Ausgabeseitig bleiben die Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 19 Abs. 1 ThürGemHV), so dass die Weiterübertragung im vorgenannten Fall ausgabeseitig veranlasst wurde.

Da die Ausgaben zu 100% durch den Investor refinanziert werden, wurde der zur Finanzierung des Ausgabereises gebildete Einnahmerest – abweichend von den engen Vorgaben – in analoger Weise übertragen. Die Bildung des Ausgabereises und die Finanzierung des selbigen sollten hier aus Sicht der Stadt nicht auseinander fallen.

Die Vorgaben der ThürGemHV hinsichtlich der Veranschlagung von HER werden künftig noch stringenter beachtet.

6. Unrealistische Darstellungen zum Abarbeitungsstand von Haushaltsresten

Hinsichtlich des Abarbeitungsstandes der Haushaltsreste wird nochmals auf die Eingangsbemerkungen verwiesen.

Per 31.5.2022 sind zwischenzeitlich rd. 5,5 Mio. EUR abgeflossen. Einige größere Projekte v.a. Schulbereich sind auf der „Zielgeraden“, so dass zeitnah weitere, erhebliche Mittelabflüssen zu verzeichnen sein werden.

Hinsichtlich der (zeitnahen) Abarbeitung v.a. der „neuen“ Reste ist Ihnen zuzustimmen, dass dies massiver Anstrengungen in der Umsetzung bedarf. Allerdings ist dies eben auch das Haushaltsjahr, welches unter den „alten“ Bedingungen i.R. der Haushaltskonsolidierung geplant wurde. Dadurch war aus städtischer Sicht die Übertragung bzw. Neubildung der Reste auch alternativlos!

7. Inanspruchnahme von Haushaltsausgabereisen nicht dargestellt

Die Übersicht der Stadt Eisenach zur Kassenwirksamkeit der Haushaltsreste 2021 stellte einen Zwischenstand dar. Dargestellt wurde die zu erwartende Kassenwirksamkeit der Haushaltsreste des Fachbereiches 4 – Infrastruktur. Daneben gibt es einige weitere Haushaltsresten in der „übrigen“ Verwaltung, welche in der übersandten Übersicht noch nicht mit einer voraussichtlichen Kassenwirksamkeit unterlegt wurden.

Für den gegenständlichen Betrag von 8,1 Mio. € können wir folgenden, aktuellen Bearbeitungsstand vermelden:

- | | |
|---|----------------|
| ▪ bis 05/2022 <u>bereits</u> kassenwirksam | rd. 1,4 Mio. € |
| ▪ voraussichtlich bis 12/2022 <u>noch</u> kassenwirksam | rd. 2,9 Mio. € |
| ▪ voraussichtlich 2023 kassenwirksam | rd. 0,9 Mio. € |
| ▪ voraussichtlich mögliche Abgänge im Rahmen JR 2022
(Mittel aus 2018 für Gemeinschaftsunterkünfte) | rd. 1,1 Mio. € |
| ▪ Mittelabfluss für Projekt „O1“, Zeitpunkt noch unklar
(in Abhängigkeit zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes „O1“) | rd. 1,8 Mio. € |

Wie bereits unter Punkt 4 dargestellt sind die Haushaltsreste sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabeseite in laufenden Maßnahmen gebunden. In abgeschlossenen Maßnahmen ersparte Ausgaben werden im Rahmen der Jahresrechnung in Abgang gebracht und wirken sich in der Folge ergebnisverbessernd aus.

Aus meiner Sicht ist zwingend der Auffassung zu widersprechen, dass es dem Zweck der Bildung von HAR widerspricht, wenn *unklar* bleibt „ob und wann eine vollständige Inanspruchnahme der der HAR erfolgen wird.“

Die Bildung und Bereitstellung der HAR richtet sich nach § 19 ThürGemHV. Die Ausgabeansätze bleiben demnach grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

8. Mangelnde Vereinnahmung von Haushaltseinnahmeresten

Zunächst kann festgestellt werden, dass die Jahresrechnung 2021 ausgeglichen abgeschlossen werden konnte. Die gebildeten und nach 2022 übertragenen Haushaltsausgabereste 2021 sind damit im Rahmen der Jahresrechnung **voll finanziert**.

Bei den in den Anlage 4 gelisteten Maßnahmen hat die Stadt insoweit ihr Ermessen ausgeübt, dass die durch die Stadt entsprechend priorisierten und mit dem Haushalt 2021 beschlossenen Ausgabeansätze weiter zur Verfügung stehen (§ 19 Abs. 1 ThürGemHV). Auf der Einnahmeseite waren jedoch die engen Voraussetzungen zur Übertragbarkeit der Ansätze nicht gegeben. Nach dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Kassenwirksamkeit werden die zu erwartenden Landeszuweisungen in die Haushalte 2022 ff aufgenommen und wirken dort ergebnisverbessernd.

Mit freundlichen Grüßen


Katja Wolf
Oberbürgermeisterin